



**Verein
GayCopsAustria
Schwule und Lesben
in der Polizei**
1140 Wien Ameisgasse 63/1/16
VereinGCA@gmail.com
ZVR: 573988709

Wien, 26. September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein GayCopsAustria

schließt sich der – im Anhang befindlichen – Stellungnahme des Rechtskomitee Lambda (RKL) zum Entwurf für ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch (BMJ - S617.001/0003 - IV 2/2015BMJ - S617.001/0003 - IV 2/2015) (148/ME XXV. GP -NR) vollinhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Hosp,
stellvertretender Obmann des
Vereins GayCops Austria
Schwule, Lesben, BI und Transgender
in der Polizei
1140 Wien Ameisgasse 63/1/16
Email: VereinGCA@gmail.com
ZVR: 573988709



RECHTSKOMITEE
LAMBDA

Linke Wienzeile 102, 1060 Wien

Tel/Fax +43(0)1/876 3061 | office@RKLambda.at | www.RKLambda.at

Bundesminister für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

09.09.2015

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch (BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015) (148/ME XXV. GP-NR)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns, zu dem o.a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen wie folgt.

Bereits im November 2013 (!) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Österreich wegen der anhaltenden Vormerkung von pfern der homophoben Sonderstrafgesetze verurteilt (*E.B. et al v A* 2013).

Erst jetzt, nahezu zwei (!) Jahre später, wird der Gesetzentwurf zur Umsetzung des Urteils vorgelegt. Leider bewirkt er jedoch keine Umsetzung des Urteils. Die Diskriminierung der pfers der homophoben Strafverfolgung wird auch mit diesem vorgeschlagenen Gesetz fortgesetzt.

Erst 1971 (in Frankreich bereits 1789) wurde in Österreich das Totalverbot homosexueller Kontakte (zwischen Männern und zwischen Frauen) aufgehoben. Und Österreich wollte damals nicht, wie andere Länder

KURATORIUM → Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, Institut für Erziehungswissenschaften, Univ. Innsbruck; → Abg. z. NR a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, Liberales Forum; → NRBg. **Petra Bayr**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; → LAbg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. f. Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Generaldirektor f.d. öff. Sicherheit; → BM a.D. NR Abg. a.D. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuro-psychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien; → Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. f. Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Wien; stv. Vors. Menschenrechtsbeirat BMI → Mag. **Karin Gastinger**, BM für Justiz a.D.; → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D.; → NRBg.a.D. **Gerald Grosz**, BZÖ; → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Bundeskanzler a.D.; → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ; → Dr. **Barbara Helge**, vorm. Präs. Richtervereinigung, Präs. Öst. Liga für Menschenrechte; → **Michael Heltau**, Kammerschauspieler & Doyen des Wiener Burgtheaters; → NRBg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ; → Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin und CEDAW-Expertin; → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; → Dr. **Judith Hutterer**, Präsidentin des Öst. Aids-Komitees; → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weisser Ring; → **Gery Keszler**, Life-Ball rganisator; → Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier**, Liberales Forum; → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck**; → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, vorm. Vorstandsvorsitzender D.A.S. Österreich; → **Thomas Mader**, Vizepräsident First Vienna FC 1894 → Univ.-Prof. DDr. **Heinz Mayer**, Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien; → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Präs. Öst. Juristenkommission → Dr. **Michael Neider**, Sektionschef BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Ludwig-Boltzmann-Institut f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatler; → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekretär, Amnesty International Österreich; → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin; → LAbg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen; → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Institut für Rechts- u. Kriminalsoziologie, Univ. Wien; → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien; → Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien; → Klubobmann NRBg. Mag. **Andreas Schieder**; → Dr. **Anton Schmid**, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt der Stadt Wien; → BRAbg. **Marco Schreuder**, Die Grünen; → NRBg.a.D. Mag.a **Terezija Stoisits**, Volksanwältin a.D.; → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs LG Ibk i.R.; → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Ludwig-Boltzmann-Instit. f. Menschenrechte & Vizepräs. Verwaltungsrat EU-Grundrechteagentur; → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Österr. Gesellschaft f. Sexualforschung; → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Institut f. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg; → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vorsitzende FG Grundrechte der Richtervereinigung → stv. Klubobfrau NRBg. Mag. **Gisela Wurm**

Europas (Frankreich bereits 1789) fortan homo- und heterosexuelle Kontakte zumindest im Strafrecht gleichbehandeln sondern hat die eine Strafbestimmung „Widernatürliche Unzucht“ durch vier neue ersetzt.

Es wurde eine Sonderaltersgrenze für schwule Beziehungen von 18 Jahren eingeführt (§ 209 Strafgesetzbuch) gegenüber 14 für Heterosexuelle und Lesben. Die schwule Prostitution wurde (anders als heterosexuelle und lesbische) unter Strafe gestellt (§ 210), ebenso wie das öffentliche Gutheißen von Homosexualität („Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“ (§ 220) und die Gründung bzw. die Mitgliedschaft in LGB-Vereinigungen („Vereinigungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“ (§ 221).

Nur teilweise Gnade

1989 fiel das Prostitutionsverbot, 1997 das Gutheißen- und Vereinsverbot, und 2002 hat der Verfassungsgerichtshof auch das letzte der Sonderstrafgesetze, § 209, beseitigt.

Bereits nach diesen Sonderstrafgesetzen Verurteilte blieben allerdings im Strafregister als vorbestrafte Sexualstraftäter vorgemerkt. Erst nach massivem Drängen des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) hat Bundespräsident Fischer, auf Vorschlag der damaligen Justizministerin Gastinger, 2006 einen Teil dieser Verurteilten gnadenweise aus dem Strafregister gelöscht; aber eben nur einen Teil (BMJ, Unterlage „*Begnadigung von Personen, die wegen § 209 StGB, Vorgängerbestimmungen und verwandten Tatbeständen verurteilt wurden*“, Pressekonferenz 08.01.2007).

Die übrigen hat das Justizministerium als nicht gnadenwürdig eingestuft, etwa weil ihre Taten heute unter den § 209-Nachfolgeparagrafen § 207b fallen würden. □bwohl sie seinerzeit ausschließlich auf Grund der homophoben Sonderstrafgesetze verurteilt worden waren, ihre „Taten“ also im lesbischen und im heterosexuellen Bereich völlig straffrei waren. Sie blieben im Strafregister vorgemerkt. Menschenrechtswidrig, wie der Europäische Menschenrechtsgerichtshof im November 2013 festgestellt hat (*E.B. u.a. gegen Österreich* 2013).

Dessen ungeachtet sind immer noch über 200 nach den Sonderstrafgesetzen Verurteilte im Strafregister als Sexualstraftäter vorgemerkt. In diesen Zahlen sind nur Verurteilungen enthalten, in denen die homophoben Sonderstrafgesetze das alleinige oder (im Sinne der Kriminalstatistik) führende (also schwerste) Delikt war (Anfrage und Anfragebeantwortung BM Mikl-Leitner 10.07.2014, 2789/AB-BR/2014, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/J-BR/J-BR_03012/index.shtml).

Ungebrochene Diskriminierung

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gekennzeichnet vom Unwillen, das Urteil des EGMR umzusetzen und die Opfer der jahrzehntelangen homophoben Strafverfolgung zu rehabilitieren.

Das zeigt sich schon daran, dass das Gesetz still und heimlich an das Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz angehängt werden und mit einem absolut unaussprechlichen und unzitierbaren Titel („Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch“) versehen werden soll. Einen zitierbaren Kurztitel (wie sonst bei Gesetzen üblich) gibt es nicht. Damit das Gesetz möglichst unbemerkt und unzitiert bleibt.

Kein Cent Entschädigung

Kein Opfer der jahrzehntelangen (bis 2002 andauernden) homophoben Strafverfolgung wird entschädigt.

Kein Opfer der homophoben Sonderstrafgesetze ist je für das Leid und die Zerstörung der bürgerlichen Existenz durch Bloßstellung, Stigmatisierung, kriminalpolizeiliche Ermittlungen, kriminalgerichtliche Verfahren und Verurteilung sowie schließlich bis hin zur Internierung in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher jemals entschädigt worden ist. Dies, obwohl Personen, die auf Grund dieser Sonderstrafgesetze in Haft gehalten wurden, „Gewissensgefangene“ im Sinne des Mandats von Amnesty International waren.

In seinen Urteilen, in denen er Österreich wegen der homophoben Sonderstrafgesetze verurteilt hatte (*L. & V. vs. Austria*, 09.01.2003, Appl. 39392/98, 39829/98; *S.L. vs. Austria*, 09.01.2003, Appl. 45330/99; *Wolfgang Wilfling & Michael Woditschka vs. Austria*, 21.10.2004, Appl. 69756/01, 6306/02; *F.L. vs. Austria*, 03.02.2005, Appl. 18297/03; *Thomas Wolfmeyer vs. Austria*, 26.05.2005, Appl. 5263/03; *H.G. & G.B. vs. Austria*, 02.06.2005, Appl. 11084/02, 15306/02; *R.H. vs. Austria*, 19.01.2006, Appl. 7336/03) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte immer wieder darauf verwiesen, dass weder das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs noch die Aufhebung des § 209 den Opferstatus der strafverfolgten homo- und bisexuellen Männer beenden konnten. Österreich hat die begangenen Menschenrechtsverletzungen nie anerkannt und auch keinerlei Entschädigung geleistet, weshalb, wie der EGMR in jedem seiner Urteile betont, die Menschenrechtsverletzung nach wie vor anhält.

Im Urteil *Thomas Wolfmeyer vs. Austria* (26.05.2005) führte der EGMR aus, es sei unbegreiflich, wie selbst ein Freispruch (nach § 209) ohne jede Entschädigung für ideelle Schäden und unter Ersatz von lediglich einem geringen Teil der erwachsenen Verteidigungskosten eine angemessene

Wiedergutmachung darstellen könne. Der Menschenrechtsgerichtshof hat unterstrichen, dass das Strafverfahren, in dem der Öffentlichkeit intimste Details offen gelegt wurden, für den Freigesprochenen ein schwer erschütterndes Ereignis war, und eine finanzielle Entschädigung dafür notwendig ist (par. 33, 45f). Verfahren auf Grund § 209 StGB waren von Anfang an grundrechtswidrig (*R.H. vs. Austria*, § 29).

Um eine Zweiteilung in Opfer erster und zweiter Klasse zu vermeiden, stellt sich brennend die Notwendigkeit der Rehabilitierung und Entschädigung auch jener Opfer des § 209 StGB und der anderen Sonderstrafgesetze, die nicht die Möglichkeit und die Kraft hatten, den Weg zum EGMR zu beschreiten.

Auch *Amnesty International* forderte in seinen Jahresberichten wiederholt die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer.

Der Entwurf sieht keinen einzigen Cent an Entschädigung für das erlittene Unrecht vor.

Menschenrechtswidrige Urteile bleiben in Kraft

Keine einzige Verurteilung wird aufgehoben (wie das mit Nazi- und Deserteursurteilen geschehen ist).

Die Urteile, mit denen Personen auf Grund der homophoben Sonderstrafgesetze verurteilt, und, zum Teil sogar in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, eingewiesen wurden, sind nie aufgehoben worden. Diese Verurteilungen sind nach wie vor aufrecht.

Nur jene Opfer, die sich es vermochten, sich an den EGMR zu wenden, können die Aufhebung ihrer Urteile erreichen (§ 363a StP; GH 19.02.2003, 13 S 3/03; GH 11.11.2003, 11 S 101/03; GH 16.06.2004, 13 S 106/03; GH 07.06.2005, 14 S 46/05d; GH 26.07.2005, 11 S 44/05p; GH 20.09.2005, 14 S 82/05y; GH 03.11.2005, 15 S 109/05a; GH 17.01.2006, 14 S 109/05v; GH 13.09.2006, 13 S 51/06h).

Eine Tilgung beseitigt nicht alle nachteiligen Rechtswirkungen und sämtliche Urteilsfolgen.

Mit einer Tilgung ist lediglich eine Streichung der Verurteilungen aus dem österreichweiten Strafregister verbunden. Die Urteile selbst sind damit nicht aufgehoben, sie bleiben weiter in Kraft.

Es gibt in der österreichischen Rechtsordnung keinerlei Vorschrift, die es verbieten würde, solche Verurteilungen und die dazugehörigen Akte in spätere Verfahren (auch nach erfolgter Tilgung) einfließen zu lassen (so ausdrücklich oberster Gerichtshof GH 21.09.1999, 14 S 92/99). Und es

wird bei Anhängigwerden eines neuen Verfahrens (am selben Gericht) auch tatsächlich regelmäßig der betreffende frühere Akt beigebracht, dem neuen aktuellen Akt angeschlossen und verlesen und gelangt, trotz Tilgung aus dem Strafregister, die nach wie vor aufrechte Verurteilung so zur Kenntnis der Richter und der Staatsanwälte (so etwa in den Verfahren LG Wr. Neustadt, 32 Ur 72/03t und LG Klagenfurt 13 Hv 240/03w).

Dass diese Wirkung einem (neuerlich) Beschuldigten nachteilig ist (auch wenn die Verurteilung offiziell nicht als erschwerend gewertet werden darf), liegt auf der Hand. Sie wird nicht durch die Tilgung beseitigt, sondern nur durch die formelle Aufhebung des (Unrechts)Urteils.

Dazu kommt, dass in **zahlreichen Rechtsbereichen außerhalb des Strafrechts** die – trotz Tilgung – aufrechte Verurteilung weiter negative Wirkungen entfaltet, weiterhin zum Nachteil des Verurteilten zu berücksichtigen und zu verwerten ist.

So etwa bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit hinsichtlich einer *Führerscheinziehung* (Verwaltungsgerichtshof VwGH 01.07.1999, 99/11/0172), bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen im *Fremdenrecht* (VwGH 15.10.1998, 94/18/1102; VwGH 06.05.1997, 97/18/0235), bei der *Verleihung der Staatsbürgerschaft* (VwGH 07.10.1993, 93/01/0250; VwGH 20.05.1994, 92/01/0953; VwGH 03.09.1997, 96/01/0810), bei Erteilung einer *Waffenbesitz- oder Waffenführungserlaubnis* (VwGH 18.01.1995, 93/01/0906) und bei der Erteilung einer *Gewerbeberechtigung* (VwGH 23.11.1993, 93/04/0157 bis 0159; VwGH 27.04.1993, 92/04/0247).

Dies alles sogar dann, wenn das Wissen um die (nur aus dem Strafregister gelöschte, aber nach wie vor aufrechte) Verurteilung gesetzwidrig erlangt wird (VwGH 02.09.1999, 99/18/0284)!

Dass menschenrechtswidrig Verurteilte, auch nach Tilgung ihrer Verurteilung aus dem Strafregister, ein gerechtfertigtes Interesse an der formellen Aufhebung der (Unrechts)Urteile haben, zeigt auch ganz deutlich der *Beschluss des deutschen Bundestags*, sämtliche Verurteilungen von Homosexuellen während der Nazizeit aufzuheben (NS-Aufhebungsgesetz, dt BGBl I 58/1998, S. 2501, idF BGBl 51/2002, S. 2714, www.bundesgesetzblatt.de), obwohl all diese Verurteilungen zu diesem Zeitpunkt bereits längst getilgt waren. Die bloße Löschung einer Verurteilung aus dem landesweiten Verurteiltenregister, ohne Aufhebung des (Unrechts)Urteils selbst, beseitigt eben nicht sämtliche (Unrechts)Wirkungen des Urteils.

Die Verurteilungen sind daher nicht nur aus dem Strafregister zu löschen sondern es sind alle diskriminierenden Verurteilungen nach den homophoben Sonderstrafgesetzen aufzuheben.

Kein Wort des Bedauerns

Nicht einmal eine Silbe des Bedauerns oder der Klarstellung, dass die Verfolgung homosexueller Frauen und Männer Unrecht war, findet sich in dem Gesetz.

Der deutsche Bundestag hat eine solche Ehrenerklärung bereits im Jahr 2000 (!) einstimmig (!) verabschiedet (siehe im Anhang dieser Stellungnahme).

Was in Deutschland an Rehabilitierung von pfern vor 15 Jahren einstimmig (!) möglich war soll in Österreich heute, 15 Jahre später, immer noch nicht möglich sein?

Zur unmissverständlichen Verurteilung von Diskriminierung, Anfeindung und Gewalt gegen homo- und bisexuelle Frauen und Männer durch das Parlament und zwecks Bekenntnis des Gesetzgebers zu den begangenen und allzu lange verleugneten Verletzungen der Menschenwürde schlagen wir – in Anlegung an den einstimmigen Beschluss des deutschen Bundestags aus 2000 - zu Beginn des Gesetzes den folgenden § 1 vor (der die Republik keinen Cent kostet und für den niemandem ein Stein aus der Krone fällt):

§ 1. (1) Die Republik Österreich verurteilt jede Form der Diskriminierung, Anfeindung und Gewalt gegen homo- und bisexuelle Frauen und Männer. Sie bedauert, dass homo- und bisexuelle Frauen und Männer in der Vergangenheit schweren Verfolgungen ausgesetzt waren und auch heute noch mit Diskriminierungen konfrontiert werden.

(2) Die Republik Österreich bedauert, dass auch in der Zweiten Republik § 129 I lit. b des Strafgesetzes 1852 unverändert in Kraft blieb und 1971 durch weitere Sonderstrafgesetze ersetzt wurde. Österreich bekennt, dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homo- und bisexuelle Bürgerinnen und Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind.

Neues Strafgerichtsverfahren statt Amnestie

Kein einziges Urteil wird automatisch per Gesetz aus dem Strafregister gelöscht (Amnestie). Sondern die pfer müssen ein neuerliches Gerichtsverfahren über sich ergehen lassen. Vor ebenjenem Gericht, das ihre Menschenrechte verletzt und sie allzuoft für ihr Leben traumatisiert hat.

Die einzige Begründung, die der Entwurf gegen die Amnestie und für die Notwendigkeit von Gerichtsverfahren in jedem einzelnen Fall, ins Treffen führt, ist dass „im Einzelfall keine tilgungsrechtlichen Nachteile“ eintreten sollen (S. 12 oben). Diese Begründung ist jedoch nicht nachvollziehbar, ordnet § 3 des Entwurf doch ohnehin an, dass in keinem Fall tilgungsrechtliche Nachteile eintreten dürfen ...

In dem neuerlichen Gerichtsverfahren müssen sich die Opfer (noch dazu, und das ist die größte Perfidie, **auf eigene Kosten!**) der Prüfung unterziehen, ob ihre seinerzeitigen Handlungen heute (!) straffrei wären oder nicht (ob sie also bspw. unter den § 209-Nachfolgeparagrafen § 207b fallen würden oder nicht).

Obwohl es (wie selbst der österreichische oberste Gerichtshof bereits 2003, und in der Folge mehrfach, festgestellt hat) für die Frage der Diskriminierung ausschließlich darauf ankommt, ob die „Taten“ zur selben Zeit, am selben Ort bei Heterosexuellen auch strafbar gewesen sind oder nicht (OGH 11.11.2003, 11 O 101/03; OGH 26.07.2005, 11 O 44/05p; OGH 03.11.2005, 15 O 109/05a; OGH 13.09.2006, 13 O 51/06h; vgl. auch *Reindl* in WKStP § 363c Rz 12). War das nicht der Fall, liegt eine schwere Diskriminierung vor, an der es nichts ändert, wenn solche Handlungen heute (!) für Hetero- und Homosexuelle gleichermaßen strafbar sind.

Wurde also beispielsweise im Jahr 2000 ein 25jähriger verurteilt, weil er mit einem 17jährigen Stricher einverständlichen Sex hatte, obwohl sein gleichaltriger Freund völlig legal mit 17jährigen Prostituierten verkehren durfte, so war das eine schwere Diskriminierung. Die durch die Strafregistereintragung heute noch fortwirkt. Auch wenn heute Verkehr mit 17jährigen SexarbeiterInnen generell (also hetero- und homosexuell gleichermaßen) strafbar ist (§ 207b Abs. 3 StGB), so ändert das nichts daran, dass der heterosexuelle Freund heute unbescholten ist, obwohl er seinerzeit am selben Ort und zur selben Zeit genau die gleichen Handlungen gesetzt hat, nur eben nicht gleich- sondern verschiedengeschlechtlich.

Falscher Vergleichmaßstab

Nach dem Entwurf soll das auch so bleiben, und die Verurteilung des 25jährigen Homosexuellen nicht (!) gelöscht werden, weil die „Tat“ heute (bspw. unter dem § 209-Nachfolgeparagrafen § 207b) strafbar ist (§ 1: „wenn das der Verurteilung zugrundeliegende Verhalten nicht mehr strafbar ist“).

Es darf nicht darauf ankommen, ob die „Tat“ heute strafbar ist oder nicht, sondern darauf, ob diese „Tat“ damals (!) für Heterosexuelle (bzw. Lesben) auch strafbar war oder nicht. **Vergleichsmaßstab darf nicht die heutige**

Rechtsslage sein sondern einzig allein diejenige im Zeitpunkt der Verurteilung!

Um die vom EGMR festgestellte Menschenrechtsverletzung endlich zu beenden, darf die einzig zu beantwortende Frage sein: hätte das der Verurteilung zu Grunde liegende Verhalten auch zu einer solchen kriminalstrafgerichtlichen Verurteilung geführt, wenn es ident seinerzeit am selben Ort und zur selben Zeit gesetzt worden, nur eben nicht mit einem gleichgeschlechtlichen sondern mit einem verschiedengeschlechtlichen Partner?

Der EGMR hat die Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt, weil Verurteilungen heute noch im Strafregister vorgemerkt sind, die in Verletzung der Menschenrechte ergingen. An der Menschenrechtswidrigkeit der Verurteilungen ändert es nun aber rein gar nichts, wenn das Verhalten heute immer noch (nun auch für Heterosexuelle) strafbar ist. Damals war es für Heterosexuelle legal, weshalb diese heute eine solche Vorstrafe niemals vorgemerkt haben können. Eben deshalb hat der EGMR Österreich ja verurteilt (E.B. et al v A 2015, par. 79f)!

Die Einschränkung in § 1 hat daher – will man das Urteil des EGMR umsetzen und die Europäische Menschenrechtskonvention achten - anstatt

„wenn das der Verurteilung zugrundeliegende Verhalten nicht mehr strafbar ist“

richtigerweise zu lauten:

„insoweit sie Handlungen erfassen, die bei verschiedengeschlechtlicher Begehung nicht strafbar waren“.

Eintragungen ausländischer Urteile nicht erfasst

Im Strafregister sind auch ausländische Verurteilungen eingetragen und stehen diese inländischen tilgungsrechtlich gleich (§ 2 Abs. 3 StrafregisterG, § 7 Tilgungsgesetz). Es wäre ein nicht akzeptabler Wertungswiderspruch, würden inländische Verurteilungen nach homophoben Sonderstrafgesetzen getilgt, ausländische jedoch nicht.

Des Weiteren sollten ausländische Verurteilungen getilgt werden, die zwar (im Ausland) nicht auf einem diskriminierenden Gesetz beruhen, im Inland jedoch nur deshalb Rechtswirkung entfalteten (zB Eingang in das Strafregister fanden), weil die abgeurteilte Tat hier den Tatbestand eines Sonderstrafgesetzes erfüllte (§ 2 Abs. 3 StrafregisterG, § 7 Tilgungsgesetz).

Das ist etwa dann der Fall, wenn die Mindestaltersgrenze für sexuelle Kontakte im Urteilsstaat generell höher war als in Österreich (z.B. 15 oder 16 Jahre) und die Verurteilung wegen einverständlicher sexueller Handlungen mit einer 14 oder 15jährigen Person erfolgte. Bei heterosexuellen (und lesbischen) Kontakten war (und ist) eine solche Verurteilung in Österreich (mangels inländischer Strafbarkeit) unbeachtlich. Im männlich homosexuellen Bereich entfalteten solche Verurteilungen jedoch Wirkung (und fanden Eingang in das österreichische Strafregister), weil derartige Kontakte zwischen Männern bis zum 14.08.2002 gem. § 209 StGB strafbar waren.

Die Löschung auch solcher Verurteilungen aus dem österreichischen Strafregister ist sicherzustellen (für einen Formulierungsvorschlag siehe § 4 des Entwurfs eines Amnestie-, Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes AREG, 83/A XXV. GP, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00083/index.shtml).

Varia

Eine Strafmilderung (§ 2) wäre auch für jene Fälle vorzusehen, in denen die Strafe (auch) nach § 130 Abs. 2 StG bemessen worden ist und bei entsprechenden verschiedengeschlechtlichen Handlungen ein **milderer Strafraum (geringere Mindest- oder Höchststrafe)** zur Anwendung gekommen ist. Unter dem Totalverbot homosexueller Kontakte (vor 1971) unterlagen nämlich Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung bei homosexuellen Kontakten weit höheren Strafdrohungen als bei heterosexuellen Kontakten. Das kann bei heute noch im Strafregister vorgemerkten solchen Verurteilungen auf Grund der beträchtlichen Strafhöhe erhebliche tilgungsrechtliche Diskriminierungen zur Folge haben (siehe im Detail dazu den Entwurf eines Amnestie-, Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetzes AREG, 83/A XXV. GP, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00083/index.shtml, zu § 5).

Der Ausschluss einer **mündlichen Verhandlung** (§ 8 Abs. 1) (auch für Fälle der Neubemessung der Strafe gem. § 2!) sowie die **Anhörung nur der Staatsanwaltschaft aber nicht der verurteilten Person** (§ 8 Abs. 2) sowie (mangels sinngemäßer Anwendung der StP¹) die **Unmöglichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe** für mittellose Betroffene ist sowohl mit den prozessualen Garantien der Art. 8, 14 EMRK als auch mit dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) unvereinbar (vgl. EGMR: *Boulois v LUX* GC 2012; *Stegarescu & Bahrin v P* 2010; *Becker v A* 2015). Es sollte eine mündliche Verhandlung vorgesehen werden (mit Verzichtsmöglichkeit für Verurteilte) und die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der StP¹ auf das gesamte Verfahren.

Der Entwurf statuiert zwar ein Beschwerderecht gegen Beschlüsse über Tilgungsanträge, jedoch **keine Beschwerdefrist** (§ 9). Auch hier hilft eine sinnngemäße Anwendung der Bestimmungen der StP¹ (vgl. § 88 StP¹).

Des Weiteren endet nach dem Entwurf der Rechtszug bei den ¹berlandesgerichten. Eine **Anrufung des OGH wegen Grundrechtsverletzungen** – wie sonst bei strafgerichtlichen Entscheidungen (§ 363a StP¹) – ist **nicht vorgesehen**. Auch aus diesem Grund ist – zur wirksamen Gewährleistung der Grundrechte auf gleichem Niveau wie in allen andere Bereichen der strafgerichtlichen Tätigkeit – die sinnngemäße Anwendung der Bestimmungen der StP¹ notwendig.

Nicht geregelt ist auch, **an wen die Beschlüsse zuzustellen** sind und auf welche Weise (eigenhändig, an Vertreter etc.). Ebensowenig ist das **Recht auf einen Verteidiger** vorgesehen. Auch aus diesen Gründen tut eine sinnngemäße Anwendung der Bestimmungen der StP¹ not.

Die Anordnung, dass die Staatsanwaltschaft die Tilgung nur dann zu beantragen hat, wenn für den Verurteilten keine tilgungsrechtlichen Nachteile zu erwarten sind, ist nicht nachvollziehbar, ordnet § 3 des Entwurf doch ohnehin an, dass in keinem Fall tilgungsrechtliche Nachteile eintreten dürfen ...

Die **Verpflichtung der Staatsanwaltschaften zur Antragstellung sollte ausnahmslos gelten**. Zudem ist aus Effektivitätsgründen unbedingt eine **gesetzliche Frist zur Antragstellung** zu statuieren.

Die **Verpflichtung** der StA sollte **auch für die Fälle der Strafanpassung** (§ 2 dritter Satz) gelten (§ 7 Abs. 3 Satz 1), gereicht eine Strafmilderung (samt damit verbundenen tilgungsrechtlichen Vorteilen) der verurteilten Person doch regelmäßig zum Vorteil, und kann sie stets von der Teilnahme am Verfahren Abstand nehmen und damit „eine neuerliche Konfrontation mit dem Unrechtsgehalt längst abgetaner strafbarer Handlungen“ (Entwurf zu § 7) hintanhaltend.

Ergeben sich bei der Anwendung des Gesetzes **Zweifelsfälle**, so sollte dies nicht zu Lasten von ¹pfern gehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Akten bereits skartiert sind und sich daher nicht mehr mit Sicherheit feststellen lässt, ob die Voraussetzungen der Tilgung gegeben sind. § 8 Abs. 3 des Entwurfs scheint hier nicht ausreichend. Eine wirkliche Zweifelsregel sieht § 3 Abs. 2 dt NSAufhebungsgesetz (BGBl I 1998, 2501 idF G v. 23. 7.2002 I 2714) vor. In Anlehnung an diesen schlagen wir vor:

„Erscheint bei der Anwendung dieses Gesetzes nach Lage des Falles zweifelhaft, ob die Voraussetzungen der §§ ... vorliegen, so ist stets die dem Täter günstigste Möglichkeit zugrunde zu legen.“

Das angeordnete Außerkrafttreten des gesamten Gesetzes mit dem Vollzug aller Tilgungen nach den homophoben Sonderstrafgesetzen (§ 10) führt auch zum Außerkrafttreten des § 3, der tilgungsrechtliche Nachteile verbietet, und somit zum Wiederaufleben tilgungsrechtlicher Nachteile. Die Außerkraftretensklausel ist daher zu streichen.

Die vergangene homophobe Strafverfolgung war eine Schande. Die noch größere Schande ist, dass heute, im Jahr 2015, die Republik immer noch nicht eingestehen will, dass sie Unrecht getan hat, sich immer noch weigert, ihre Opfer zu rehabilitieren, und dafür sogar bereit ist, den Verfassungsbogen zu verlassen und ein rechtskräftiges Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu ignorieren.

Der vorgelegte Entwurf ist weit entfernt von dem **vom EGMR eingeforderten „umfassenden Paket“ zur „Gleichstellung homosexueller Beziehungen mit heterosexuellen Beziehungen im Strafrecht“** (welche Forderung der Entwurf selbst auf Seite 10 zitiert). Was nützt ist ein **umfassendes Amnestie-, Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz**, wie es im Nationalrat seit 2006 wiederholt eingebracht worden ist (zuletzt: 83/A XXV. GP, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00083/index.shtml) und dort der Verabschiedung harrt.

Ein solches umfassendes Amnestie-, Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz mahnen wir mit allerhöchstem Nachdruck ein. Damit endlich jetzt, im fortgeschrittenen 21. Jahrhundert, wenigstens die strafrechtliche Diskriminierung homo- und bisexueller Menschen in Österreich ein Ende findet.

Mit freundlichen Grüßen,



RA Dr. Helmut GRAUPNER
(Präsident)

Walter DIETZ e.h.
(Generalsekretär)

Deutscher Bundestag

Drucksache 14/4894**14. Wahlperiode**

06. 12. 2000

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Margot von Renesse, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/2984 (neu) –**

Rehabilitierung der im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Ulla Jelpke, Sabine Jünger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2619 –**

Unrechtserklärung der nationalsozialistischen §§ 175 und 175a Nr. 4 Reichsstrafgesetzbuch sowie Rehabilitierung und Entschädigung für die schwulen und lesbischen Opfer des NS-Regimes

A. Problem

Beide Anträge gehen davon aus, dass die Verfolgung Homosexueller während der Zeit des Nationalsozialismus ihren Höhepunkt erreichte. Doch auch nach 1949 wurden sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik Menschen wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen unter Erwachsenen strafrechtlich verfolgt. In der Bundesrepublik Deutschland blieb die in der NS-Zeit verschärfte Fassung des § 175 StGB bis 1969 unverändert in Kraft. Die strafrechtliche Verfolgung verstößt gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und nach heutigem Verständnis auch gegen das freiheitliche Menschenbild des Grundgesetzes.

B. Lösung

- a) Die vom Rechtsausschuss zur Annahme empfohlene Fassung des Antrags sieht vor dem Hintergrund der Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus eine Rehabilitierung der homosexuellen NS-Opfer vor.

Annahme des geänderten Antrags mit den Stimmen aller Fraktionen bei vier Gegenstimmen aus der Fraktion der CDU/CSU

- b) Der von der Fraktion der PDS gestellte Antrag wurde vom Rechtsausschuss im Hinblick auf den angenommenen Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für erledigt erklärt.

Einvernehmliche Erledigterklärung**C. Alternativen**

Annahme des Antrags der Fraktion der PDS

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag – Drucksache 14/2984 (neu) – in nachfolgender Fassung anzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag verurteilt jede Form der Diskriminierung, Anfeindung und Gewalt gegen Schwule und Lesben. Er bedauert, dass Lesben und Schwule in der Vergangenheit schweren Verfolgungen ausgesetzt waren und auch heute noch mit Diskriminierungen konfrontiert werden.

Einen Höhepunkt erreichte die Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus. Nach der Machtübernahme durch die NSDAP wurden die Organisationen der homosexuellen Bürgerrechtsbewegung von den Nationalsozialisten zerschlagen, Publikationen der Schwulen- und Lesbenorganisationen verboten. Das in Berlin ansässige Institut für Sexualwissenschaft des Dr. Magnus Hirschfeld wurde von der SA gestürmt und geplündert.

Mit Gesetz vom 28. August 1935 (RGBl. I S. 839) wurde der Anwendungsbereich des § 175 Strafgesetzbuch ausgeweitet und der Strafraum verschärft. Diese Verschärfung war Ausdruck typisch nationalsozialistischen Gedankenguts. So heißt es in der amtlichen Begründung zur Neufassung: „Der neue Staat, der ein an Zahl und Kraft starkes, sittlich gesundes Volk erstrebt, muss allem widernatürlichen geschlechtlichen Treiben mit Nachdruck begegnen. Die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern muss er besonders stark bekämpfen, weil sie erfahrungsgemäß die Neigung zu seuchenartiger Ausbreitung hat und einen erheblichen Einfluss auf das ganze Denken und Fühlen der betroffenen Kreise ausübt.“ (Ackermann in: Bauer/Bürger-Prinz/Giese/Jäger [Hrsg.], Sexualität und Verbrechen, 1963).

Die hierdurch beeinflusste Rechtsprechung kam in ihrer erheblich verschärften Spruchpraxis der Aufgabe, zugunsten eines „gesunden Volkskörpers“ die Ausbreitung der „Seuche“ Homosexualität zu verhindern, bereitwillig nach. Zwischen 1935 bis 1945 wurde ca. 50 000 Verurteilungen nach den §§ 175 und 175a Nr. 4 RStGB ausgesprochen. Tausende wurden wegen ihrer Homosexualität in Konzentrationslager verschleppt, die Mehrzahl davon ermordet. Zudem waren Homosexuelle weiteren Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Dazu zählen Zwangssterilisierungen und medizinische Experimente. Diese Verfolgungsmaßnahmen sind als offenes nationalsozialistisches Unrecht anzusehen.

Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der DDR wurden auch nach 1949 Menschen wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen unter Erwachsenen strafrechtlich verfolgt. In der Bundesrepublik Deutschland blieb der § 175 StGB bis 1969 unverändert in Kraft. Zwar wurde der Gesetzeswortlaut dieser Vorschrift vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen (BVerfGE 6, 389, 414). Dies gilt jedoch nicht für die Praxis der strafrechtlichen und erst recht nicht für die Praxis der staatsterroristischen Verfolgung bis 1945. Im Übrigen verstößt die Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und nach heutigem Verständnis auch gegen das freiheitliche Menschenbild des Grundgesetzes.

II.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Überzeugung, dass die Ehre der homosexuellen Opfer des NS-Regimes wiederhergestellt werden muss. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die in der NS-Zeit verschärfte Fassung des § 175 im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 unverändert in Kraft blieb. In beiden Teilen Deutschlands wurde eine Auseinandersetzung mit dem Verfolgungsschicksal der Homosexuellen verweigert. Das gilt auch für die DDR, auch wenn dort die in der NS-Zeit vorgenommene Verschärfung des § 175 bereits 1950 zurückgenommen wurde.

Unter Hinweis auf die historischen Bewertungen zum § 175 StGB, die in der Plenardebatte anlässlich seiner endgültigen Streichung aus dem Strafgesetzbuch im Jahre 1994 abgegeben wurden, bekennt der Deutsche Bundestag, dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind.

III.

Der Deutsche Bundestag begrüßt und unterstützt Initiativen, die die historische Aufarbeitung der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung und des späteren Umgangs mit ihren Opfern zum Gegenstand haben. Er setzt sich für eine verstärkte öffentliche Würdigung des Verfolgungsschicksals der Homosexuellen ein.

IV.

Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung,

1. einen Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vorzulegen, um so ein der Unrechtserfahrung Homosexueller angemessenes Verfahren zur gesetzlichen Rehabilitierung der Opfer der §§ 175, 175a Nr. 4 RStGB aus den Jahren 1935 bis 1945 sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollten auch weitere noch offene Fragen der Rehabilitierung im Bereich der Opfer der Militärjustiz angegangen werden;
2. einen Bericht über die Entschädigung homosexueller NS-Opfer sowie über die Rückerstattung und Entschädigung für die im Nationalsozialismus erfolgte Enteignung und Zerschlagung der homosexuellen Bürgerrechtsbewegung, ihrer Organisationen und Verlage sowie vergleichbarer Institutionen, wie z. B. des Berliner Institutes für Sexualwissenschaft, vorzulegen, sowie gegebenenfalls Vorschläge zu entwickeln, wie Lücken bei der Entschädigung, Rückerstattung und beim Rentenschadensausgleich für homosexuelle NS-Opfer geschlossen werden können. Dabei ist heute vor allem an einen kollektiven Ausgleich zu denken, der die Anerkennung des Unrechts verdeutlicht und der Förderung homosexueller Bürger- und Menschenrechtsarbeit gewidmet ist (z. B. in Form einer Stiftung in Gedenken an Magnus Hirschfeld, einer Preisverleihung und ähnlicher Maßnahmen);

b) den Antrag – Drucksache 14/2619 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 29. November 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Christina Schenk
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Margot von Renesse, Dr. Jürgen Gehb, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Christina Schenk

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Koalitionsfraktionen auf Drucksache **14/2984 (neu)** und den Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache **14/2619** in seiner 96. Sitzung am 24. März 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Antrag auf Drucksache **14/2984 (neu)** in seiner Sitzung vom 28. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Antrag anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache **14/2984 (neu)** in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2000 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, dem Antrag zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache **14/2984 (neu)** in seiner 41. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag anzunehmen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag auf Drucksache **14/2984 (neu)** in seiner 38. Sitzung am 17. Mai 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS und in Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, dem Plenum die Annahme des Antrags vorzuschlagen.

Der **Innenausschuss** hat den Antrag auf Drucksache **14/2619** in seiner Sitzung vom 28. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache **14/2619** in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2000 beraten

und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache **14/2619** in seiner 41. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag auf Drucksache **14/2619** in seiner 38. Sitzung am 17. Mai 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, dem Plenum die Ablehnung des Antrags vorzuschlagen.

III. Ausschussempfehlung

Der **Rechtsausschuss** hat die Anträge auf Drucksachen **14/2984 (neu)** und **14/2619** in seiner 66. Sitzung am 29. November 2000 abschließend beraten und mit den Stimmen aller Fraktionen bei vier Gegenstimmen aus der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache **14/2984 (neu)** in der in der Beschlussempfehlung abgedruckten Fassung anzunehmen. Hinsichtlich des Antrags auf Drucksache **14/2619** beschloss der Ausschuss einvernehmlich, Erledigterklärung zu empfehlen.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der CDU/CSU begrüßten, dass mit dem von den Abgeordneten Volker Beck (Köln), Jörg van Essen, Dr. Jürgen Gehb, Margot von Renesse und Christina Schenk eingebrachten Änderungsantrag zu dem Antrag auf Drucksache 14/2984 (neu) ein Text gefunden werden konnte, bei dem mit einer breiten Mehrheit im Plenum des Deutschen Bundestages zu rechnen sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN hielt fest, dass damit nach fünfjähriger Diskussion im Deutschen Bundestag ein würdiges Ergebnis in der Rehabilitierungsfrage erreicht sei. Die Fraktion der F.D.P. betonte, dass es entscheidend sei, den Antrag so zu formulieren, dass die größtmögliche Zustimmung sichergestellt werden könne. Denn hiervon hänge die Wirksamkeit der in dem Antrag enthaltenen Erklärung des Deutschen Bundestages ab. Die Fraktion der PDS stellte fest, dass sie den Impuls für diese Erklärung gegeben habe und es daher bedauere, dass keine Einigkeit darüber erzielt werden können, den erarbeiteten Text in Form eines interfraktionellen Antrags zu stellen.

Berlin, den 29. November 2000

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Christina Schenk
Berichterstatterin

